

Sitzungsvorlage

Datum: 07.04.2014
Drucksache Nr.: **14/0114**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Feuer- und Zivilschutzausschuss	29.04.2014	öffentlich / Vorberatung
Rat	14.05.2014	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplan (BSBP) der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Feuer- und Zivilschutzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, das Schutzziel der Stadt Sankt Augustin wie folgt festzulegen:

„Der Einsatzort des standardisierten Schadenereignisses „Kritischer Wohnungsbrand“ sowie die „Technische Hilfeleistung mit Personenrettung“ wird in den grün dargestellten Gebieten von 9 Einsatzkräften in einer Ausrück- und Anfahrzeit von 8 Minuten und von insgesamt 22 Einsatzkräften innerhalb von 13 Minuten erreicht.

Der Zielerreichungsgrad beträgt mindestens 80 % der schutzzielrelevanten Einsätze.“

2. Der Rat der Stadt beschließt die 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes.

Sachverhalt / Begründung:

Allgemein

Der Brandschutzbedarfsplan der Stadt Sankt Augustin, Stand 29.01.2008, wurde vom Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 11.06.2008 erstmalig festgelegt und darin das Schutzziel der Stadt Sankt Augustin beschlossen. Somit war der Rat seiner Verpflichtung nach § 22 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 nachgekommen.

In der Ratssitzung vom 30.06.2010 wurde die erste, fortgeschriebene Fassung des Brandschutzbedarfsplanes beschlossen.

Aufgrund der dargestellten Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin beantragte die Stadt unter dem 21.08.2008 eine Ausnahmegenehmigung nach § 13 FSHG, nämlich von der Verpflichtung eine ständig besetzte Feuerwache vorzuhalten.

Durch Schreiben der Bezirksregierung vom 08.06.2010 wurde mitgeteilt, dass aufgrund des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Sankt Augustin (Stand 29.01.2008) und den mit Schreiben vom 20.05.2010 vorgelegten Ergänzungen zum Brandschutzbedarfsplan eine Ausnahmegenehmigung von der Verpflichtung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 FSHG erteilt wird, eine ständig besetzte Feuerwache mit hauptamtlichen Kräften des Feuerwehrtechnischen Dienstes zu unterhalten. Dies gilt rückwirkend zum Antragseingang, so dass die Ausnahmegenehmigung, die im Übrigen so lange gilt, wie die derzeitige Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Sankt Augustin nicht unterschritten wird, längstens jedoch bis zum 01.07.2013. In den Nebenbestimmungen wird im Rahmen der Schutzzielefestlegung gefordert, dass innerhalb einer Eintreffzeit von 13 Minuten aus einsatztaktischer Sicht zwei Löschruppen und neben dem Zugführer ein Zugtrupp gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 3 und 100 als Führungseinheit zur Verfügung stehen müssen (mithin 22 Einsatzkräfte).

Somit ergibt sich in beiden Fällen ein 5jähriger Zyklus, um sowohl den Brandschutzbedarfsplan weiter fortzuschreiben, als auch um die Verlängerung der Ausnahmegenehmigung, die längstens für einen Zeitraum von 5 Jahren erteilt wird, zu beantragen.

Mit Beantragung der Ausnahmegenehmigung am 24.06.2013, erfolgte mit Schreiben vom 30.07.2013 eine erneute Ausnahmegenehmigung der Bezirksregierung bis zum 01.07.2018.

Zu 1.

Mit Rundverfügung der Bezirksregierung Köln vom 03.02.2012 „Grundlagen zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren im Regierungsbezirk Köln“ wurden die Bemessungsgrundlagen zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit einer Freiwilligen Feuerwehr festgelegt. In dieser Verfügung wird festgestellt, dass bei einem Erreichungsgrad von mindestens 80 % der schutzzielrelevanten Einsätze, von einer Gewährleistung des Feuer-schutzes im Sinne von § 1 Abs.1 FSHG ausgegangen werden kann.

Die Definition eines Zielerreichungsgrades von 80 % entspricht somit dem durch die Aufsichtsbehörde akzeptierten Mindestmaß des Sicherheitsniveaus. Der tatsächliche Zielerreichungsgrad der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin wurde beim letztmaligen Controlling im Jahr 2013 mit 95 % an die Bezirksregierung gemeldet.

Es ist beabsichtigt, in der Sitzung des Feuer- und Zivilschutzausschusses, weitere Erläuterungen zu erteilen.

Die Rundverfügung ist als Anlage 1 dieser Vorlage beigelegt.

Zu 2.

Die zweite Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes wurde in enger Abstimmung zwischen Verwaltung und Feuerwehr erstellt.

Die Fortschreibung trägt der Vorgabe des Gesetzes Rechnung, die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung als ständigen Prozess fortzuführen.

Nach erfolgter Beschlussfassung durch den Rat ist von der Verwaltung beabsichtigt, die in der beigefügten Anlage 2 aufgezeigten Änderungen in den bisherigen Brandschutzbedarfsplan redaktionell einzufügen und diesen den Fraktionen zur Verfügung zu stellen.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.